

## SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

## TEIL B

Text zum Bebauungsplan 01.73.00  
- Auf der Wallhalbinsel -

Fassung vom 24.09.1991

## I. Planungsrechtliche Festsetzungen

## 1. Art der baulichen Nutzung

In dem Sondergebiet "Musik- und Kongreßhalle" sind nur eine Musik- und Kongreßhalle und diesem Zweck zugeordnete Nutzungen und Einrichtungen zulässig.  
(§ 11 BauNVO)

## 2. Bauweise

In dem Sondergebiet "Musik- und Kongreßhalle" mit der Festsetzung a (abweichende Bauweise) sind auch Baukörper über 50 m Länge zulässig.  
(§ 22 (4) BauNVO)

## 3. Flächen mit Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bzw. mit Bindung für Bepflanzung und Erhaltung.

(§ 9 (1) 25 a und b BauGB)

3.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten, zu erhaltenden Bäume sind dauernd zu erhalten. Bei notwendigen Neuanpflanzungen sind Gehölze entsprechend dem Bestand vorzunehmen.

3.2 Innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche der Straße "Auf der Wallhalbinsel" sind in Baumstreifen beidseitig bzw. im Bereich des Baukörpers der Musik- und Kongreßhalle einseitig Linden in einem Abstand von max. 8 m unter Berücksichtigung der Zufahrtsbereiche zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.

3.3 Auf der festgesetzten Stellplatzfläche ist für 6 Stellplätze min. je ein heimischer Laubbaum zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.

## 4. Höhenlage der baulichen Anlagen

Aufenthaltsräume müssen vor Hochwasser bis 2,2 m über NN gesichert sein.

(§ 9 (2) BauGB)

Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Stadtplanungsamt

In Vertretung

Im Auftrag

Lübeck, den 24.09.1991  
61 - Stadtplanungsamt  
Ol/Ru

Dr.-Ing. Zahn

Friedrich Brodersen

